

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER FRAIKIN DEUTSCHLAND GMBH

GELTUNGSBEREICH, VORRANG VON INDIVIDUALABREDEN, ABWEICHENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES KUNDEN, LAUFENDE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Die Fraikin Deutschland GmbH („Vermieter“) vermietet das/die im Mietvertrag und gegebenenfalls im dazugehörigen Fahrzeugdatenblatt (zusammen „Mietvertrag“) genannte Fahrzeug(e) einschließlich der vereinbarten Ausstattungs- und Zubehörteile („Fahrzeug“) an den Kunden gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags und dieser Allgemeinen Mietbedingungen („Mietbedingungen“); bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Mietvertrags den Mietbedingungen vor. Ferner gehen individuelle Abreden zwischen dem Vermieter und dem Kunden diesen Mietbedingungen stets vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, der Vermieter hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Mietbedingungen auch für alle künftigen Mietverträge für Fahrzeuge zwischen dem Vermieter und dem Kunden. Diese Mietbedingungen gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“).

§ 1 FAHRZEUGAUSWAHL, LIEFERUNG, ÜBERGABE

1.1 Fahrzeugauswahl durch den Kunden

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Auswahl des Fahrzeugs einschließlich dessen Ausstattung allein durch den Kunden; eine Beratung durch den Vermieter erfolgt nicht. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Vermieter nicht Hersteller des Fahrzeugs ist.

1.2 Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

1.2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind im Mietvertrag vereinbarte Liefertermine und -fristen unverbindlich.

1.2.2 Bei Vereinbarung einer Mietsonderzahlung oder einer Kautions (Mietkaution und/oder Mautkaution) beginnen Lieferfristen erst mit Eingang der Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.2.3 und/oder der Kautions gemäß Ziffer 4.3.1 bzw. der Bürgschaftserklärung gemäß Ziffer 4.3.2 beim Vermieter; Liefertermine verschieben sich um den zwischen Vertragsschluss und Eingang der Mietsonderzahlung und/oder der Kautionszahlung bzw. Bürgschaftserklärung liegenden Zeitraum. Beim Vermieter vorrätige Fahrzeuge werden erst nach Eingang der Mietsonderzahlung und/oder der Kautions bzw. Bürgschaftserklärung an den Kunden ausgeliefert.

1.2.3 Der Kunde kann den Vermieter sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist in Schrift- oder Textform („schriftlich“) auffordern, zu liefern. Bei Fahrzeugen, die der Vermieter vorrätig hat, beträgt diese Frist zwei Wochen. Mit Zugang der Aufforderung kommt der Vermieter in Verzug, es sei denn, er hat die Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins oder der unverbindlichen Lieferfrist nicht zu vertreten. Hat der Vermieter das Fahrzeug für den Mietvertrag bei dem Hersteller oder dessen Lieferanten neu bestellt und wird er von diesem nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, so hat der Vermieter die Lieferverzögerung gegenüber dem Kunden nur zu vertreten, wenn er die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstlieferung durch den Hersteller oder Lieferanten zu vertreten hat.

1.2.4 Im Falle des Verzuges des Vermieters ist der Kunde zum Rücktritt vom Mietvertrag oder zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung erst berechtigt, wenn er den Vermieter nach Verzugsseintritt erfolglos schriftlich aufgefordert hat, das Fahrzeug binnen angemessener Frist zu übergeben.

1.3 Übergabe

1.3.1 Sofern im Mietvertrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Übergabe des Fahrzeugs bei einem vom Vermieter bezeichneten Servicepartner des Vermieters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

1.3.2 Der Vermieter und der Kunde oder von diesen bevollmächtigte Dritte fertigen bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden ein von beiden Parteien auf Papier oder elektronisch auf einem Tablet zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll über den Fahrzeugzustand an.

§ 2 FAHRZEUGBENUTZUNG, FAHRZEUGWARTUNG UND -INSTANDHALTUNG, REPARATUREN, FAHRZEUGVERÄNDERUNGEN, TELEMATIK

2.1 Mietgebrauch, Sorgfaltspflichten des Kunden, Kontrollen vor Fahrtantritt, Einsatz von Fahrern

2.1.1 Der Kunde darf das Fahrzeug einschließlich zum Fahrzeug gehörender Spezialgeräte und -einrichtungen nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der Anweisungen des Herstellers und des Vermieters sowie der Bestimmungen des Mietvertrags und dieser Mietbedingungen benutzen.

2.1.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- das Fahrzeug während der Mietdauer ordnungsgemäß und sicher zu verwahren und einschließlich Schlüsseln und Fahrzeugpapieren sorgfältig gegen unberechtigten Gebrauch, Beschädigung und Verlust zu sichern,
- das Fahrzeug nur von hinreichend qualifiziertem Personal benutzen zu lassen, das im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einer Fahrerkarte sowie etwaigen weiteren für die Benutzung des Fahrzeugs, insbesondere für die Benutzung von Spezialgeräten, erforderlichen Qualifikationen und Genehmigungen ist,
- das Fahrzeug nur auf den dafür vorgesehenen Straßen zu benutzen,
- das Fahrzeug nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu Achslast und zum Gesamtgewicht zu beladen,
- mit grünem Kennzeichen gemäß § 10 Kraftfahrzeugsteuergesetz vermietete Anhänger ausschließlich hinter Zugfahrzeugen zu führen, für die eine um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wurde,

- die jeweils anwendbaren straßenverkehrs- sowie gegebenenfalls güter- oder personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sowie alle sonstigen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften bei der Benutzung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen einzuhalten.

2.1.3 Soweit im Mietvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Kunde das Fahrzeug nicht verwenden

- zur Weitervermietung,
- zur Teilnahme an Rallies, Wettbewerben oder Testfahrten weltweit,
- zur Erteilung oder Inanspruchnahme von Fahrunterricht,
- zum Schieben oder Abschleppen anderer Fahrzeuge (es sei denn, das Fahrzeug ist speziell hierfür ausgestattet).

2.1.4 Der Kunde hat das Fahrzeug stets sachgemäß und schonend zu behandeln. Insbesondere hat er auf eigene Kosten

- das Fahrzeug gemäß den Hersteller- und Vermieteranweisungen regelmäßig fachgerecht zu reinigen und zu pflegen,
- stets, insbesondere vor jeder Benutzung, sicherzustellen, dass sich das Fahrzeug einschließlich der technischen Einrichtungen in betriebsbereitem Zustand befindet,
- Lampen/Blinker sowie Öl- und Wasserstand regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen lassen und die entsprechenden Flüssigkeiten bei Bedarf nachzufüllen,
- die Reifen und Räder in angemessenen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ordnungsgemäßes Profil und festen Sitz der Radmutter sowie ausreichenden Druck, zu überprüfen und, soweit erforderlich, die Radmutter nachzuziehen und Luft nachzufüllen,
- LKW-Bereifung nach jedem Austausch auf ordnungsgemäße Befestigung zu überprüfen und, soweit erforderlich, die Radmutter nachzuziehen,
- bei klimatisierten Fahrzeugen die Temperaturregelung regelmäßig zu überprüfen und einzustellen,
- regelmäßig zu überprüfen, ob sich die gesetzlich erforderlichen amtlichen Dokumente sowie das Warndreieck und die Warnweste in ordnungsgemäßem Zustand im Fahrzeug befinden und den Vermieter im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung unverzüglich zu informieren.

2.1.5 Der Kunde hat von ihm eingesetzte Fahrer zur Einhaltung der nutzungsbezogenen Bestimmungen dieser Mietbedingungen zu verpflichten, wie er selbst verpflichtet ist, und die Einhaltung dieser Bestimmungen sorgfältig zu überwachen.

2.2 Räumliches Nutzungsgebiet, Haftung bei Nutzung außerhalb des Nutzungsgebiets

2.2.1 Der Kunde darf das Fahrzeug innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz benutzen. Eine Benutzung in anderen Staaten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Ein Anspruch auf eine solche Zustimmung besteht nicht; eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags.

2.2.2 Im Falle einer Benutzung des Fahrzeugs außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters haftet der Kunde verschuldensunabhängig für alle Schäden, die während dieser Benutzung entstehen, es sei denn, der Schaden wäre auch ohne die vertragswidrige Benutzung entstanden. Ferner haftet der Kunde verschuldensunabhängig für alle Mehrkosten, die in diesem Fall gegenüber einer Benutzung innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz entstehen.

2.3 Güterbeförderung, Gefahrguttransporte, Transportversicherung, Haftung des Kunden für Schäden aufgrund Güterbeförderung

2.3.1 Der Kunde hat bei sämtlichen Beförderungstätigkeiten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, erforderliche Genehmigungen einzuholen und auf den Güterverkehr anfallende Steuern und sonstige, insbesondere zollrechtliche Abgaben zu tragen.

2.3.2 Der Kunde darf das Fahrzeug zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters und entsprechender Sonderausstattung des Fahrzeugs benutzen. Ein Anspruch des Kunden auf Zustimmung des Vermieters zu einer solchen Nutzung besteht nicht; die Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags.

2.3.3 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die beförderten Güter weder aufgrund ihrer Art noch aufgrund ihrer Verpackung, Sicherung oder Handhabung während ihrer Ver- und Entladung sowie ihres Transports eine Gefahr für das Fahrzeug oder sonstige Sachen oder Personen darstellen.

2.3.4 Der Kunde hat für die beförderten Güter eine Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, die Schäden des Fahrzeugs aufgrund der beförderten Güter einschließt und auch das Interesse des Vermieters absichert.

2.3.5 Der Kunde haftet gegenüber dem Vermieter unbeschadet weiterer Ansprüche des Vermieters für alle auf den beförderten Gütern beruhenden Schäden des Vermieters verschuldensunabhängig.

2.4 Benutzung von Förder- und Hebeanlagen, Versicherung, Haftung für unsachgemäße Benutzung von Förder- und Hebeanlagen

2.4.1 Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb zum Fahrzeug gehörender Förder- und Hebeanlagen verantwortlich und hat sicherzustellen, dass die das Fahrzeug benutzenden Personen über die entsprechenden Fähigkeiten und Berechtigungen verfügen.

2.4.2 Der Kunde hat eine Versicherung für die Benutzung der Förder- und Hebeanlagen in angemessener Höhe unter Einbeziehung von Schäden Dritter, insbesondere der das Fahrzeug und die Geräte benutzenden Personen, sowie Schäden am Fahrzeug selbst abzuschließen, die auch das Interesse des Vermieters absichert.

- 2.4.3 Der Kunde haftet gegenüber dem Vermieter unbeschadet weiterer Ansprüche des Vermieters für alle auf unsachgemäßer Benutzung der Förder- und Hebeanlagen beruhende Schäden verschuldensunabhängig.
- 2.5 Fahrzeugzulassung, Straßenbenutzungsgebühren, Mauterfassung und -abrechnung**
- 2.5.1 Entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag lässt entweder der Vermieter oder der Kunde das Fahrzeug auf eigene Kosten zu und trägt die Kraftfahrzeugsteuer. Bei Zulassung durch den Vermieter werden Zugfahrzeuge mangels abweichender Vereinbarung ohne eine um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer gemäß § 10 Kraftfahrzeugsteuergesetz vermietet.
- 2.5.2 Der Kunde hat alle Nutzungsgebühren, insbesondere Mautgebühren sowie Gebühren für die Benutzung von Brücken, Tunneln und Parkplätzen, zu tragen.
- 2.5.3 Ist im Mietvertrag vereinbart, dass das Fahrzeug mit einem Gerät zur automatischen Mauterfassung (On-Board Unit, „**OBU**“) ausgestattet ist, rechnet der Vermieter erfasste Mautgebühren gegenüber der Firma Toll-Collect direkt oder über einen Dienstleister ab. Die Mautgebühren werden dem Kunden nach Eingang der Einzelfahrtennachweise weiterbrechnet und mit der jeweils fälligen Miete gemäß Ziffer 4.2.2 der Mietbedingungen eingezogen. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Einstellung und Benutzung der OBU verantwortlich und hat dem Vermieter Beschädigungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Sofern das Fahrzeug nach dem Mietvertrag nicht mit einer OBU ausgestattet ist, ist der Kunde für die Registrierung des Fahrzeugs bei Toll-Collect, für die ordnungsgemäße Zahlung der anfallenden Mautgebühren und für die Abmeldung des Fahrzeugs vor der Rückgabe an den Vermieter verantwortlich.
- Der Kunde erstattet dem Vermieter unbeschadet weiterer Ansprüche des Vermieters alle auf Verstößen gegen die gesetzlichen Mautbestimmungen durch den Kunden oder dessen Fahrer beruhenden Kosten, einschließlich Kosten aufgrund von Geldbußen, ersetzt alle hierauf beruhenden Schäden des Vermieters, und stellt den Vermieter insoweit von Kosten, Schäden und sonstigen Rechtsfolgen frei.
- 2.6 Überlassung des Fahrzeugs an Dritte, Zugriff Dritter**
- 2.6.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, den Gebrauch des Fahrzeugs einem Dritten zu überlassen oder zu ermöglichen; Fahrer und Insassen, denen der Kunde das Fahrzeug zur Durchführung von Fahrten oder zur sonstigen Benutzung nach Maßgabe des Mietvertrags und diesen Mietbedingungen überlässt, gelten nicht als Dritte. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne vorherige Zustimmung des Vermieters zu verleihen oder unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Kunden nicht, sich von dem Mietvertrag mit dem Vermieter zu lösen.
- 2.6.2 Bei Zugriffen Dritter auf das Fahrzeug, z.B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der Kunde den Dritten unverzüglich darauf hinweisen, dass das Fahrzeug nicht im Eigentum des Kunden steht, und den Vermieter unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich das Fahrzeug befindet. Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen, Wartungen und Instandhaltungsarbeiten, Anzeige von Mängeln, Haftung bei verspäteter Mängelanzeige, Kostentragung, Reifen Plus**
- 2.7.1 Soweit im Mietvertrag und diesen Mietbedingungen nicht anders vereinbart, hat der Kunde alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Fahrzeugprüfungen (z.B. Hauptuntersuchung, Abgasuntersuchung, Sicherheitsprüfung und UUV-Prüfung) sowie alle vom Hersteller oder Vermieter empfohlenen oder vorgegebenen periodischen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen zu lassen. Die jeweiligen Prüfungen und Arbeiten sind auf Aufforderung des Vermieters bei einem vom Vermieter bezeichneten Servicepartner unter Verwendung von Original-Ersatzteilen durchführen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, Aufforderungen des Vermieters oder Servicepartners zur Abstimmung eines Termins und zur Bereitstellung des Fahrzeugs zu den Arbeiten unverzüglich nachzukommen. Der Kunde hat ferner Aufforderungen, das Fahrzeug bei sicherheitsrelevanten Mängeln unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist zum Servicepartner zu bringen oder bis zur Beseitigung des Mangels nicht zu benutzen, zu entsprechen.
- 2.7.2 Der Kunde hat dem Vermieter Mängel des Fahrzeugs, insbesondere solche, die die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen können, unverzüglich nach Feststellung per Telefax oder E-Mail anzuzeigen und in Abstimmung mit dem Vermieter nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 2.7.1 beheben zu lassen. Der Kunde haftet unbeschadet weiterer Ansprüche des Vermieters verschuldensunabhängig für Schäden des Vermieters, die dadurch entstehen, dass der Vermieter aufgrund einer verspäteten Mängelanzeige des Kunden Garantie- oder Mängelansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten des Fahrzeugs verliert.
- 2.7.3 Entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag tragen entweder der Vermieter oder der Kunde die Kosten für die periodischen technischen Fahrzeugprüfungen und -wartungen sowie für die auf vertragsgemäßer Fahrzeugbenutzung beruhenden Verschleißreparaturen und Instandhaltungsarbeiten. Soweit das Fahrzeug dem Kunden während dieser Prüfungen, Reparaturen und Arbeiten nicht zur Verfügung steht, berechtigt dies den Kunden nicht zur Minderung der Miete.
- 2.7.4 Bei Vereinbarung der Serviceleistung Reifen Plus trägt der Vermieter abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Mietbedingungen die Kosten für Reifendefekte und hierauf beruhende Folgeschäden an dem Fahrzeug, soweit diese Defekte bzw. Folgeschäden auf höchstens leichter Fahrlassigkeit des Kunden beruhen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige wegen des Schadens bestehende Ansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen einen Versicherer, auf Verlangen an den Vermieter abzutreten.
- 2.7.5 Der Vermieter stellt die Schmiermittel sowie allgemein sämtliche für das Fahrzeug laufend erforderlichen Betriebsstoffe, mit Ausnahme von Kraftstoff, diesbezüglichen Additiven, AdBlue® und Scheibenwischwasser.

2.8 Ausrüstung des Fahrzeugs mit Mess- und Steuergeräten

Der Vermieter stattet das Fahrzeug mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mess- und Steuergeräten aus. Ändern sich während der Laufzeit des Mietvertrags die gesetzlichen Vorschriften dahingehend, dass neue Geräte einzubauen oder bestehende Geräte abzuändern sind, so ist der Vermieter berechtigt, dem Kunden die mit dem Einbau bzw. der Änderung verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, sofern es sich bei dem Fahrzeug um ein nach besonderen Spezifikationen des Kunden hergestelltes und vom Vermieter für den Kunden angeschafftes Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen handelt.

2.9 Fahrzeugänderungen/-umbauten, Kennzeichen des Vermieters

2.9.1 Einbauten, Ausbauten, Umbauten und sonstige Änderungen (zusammen „**Änderungen**“) am Fahrzeug sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter behält sich das Recht vor, einer vom Kunden gewünschten Änderung nicht zuzustimmen; dies berechtigt den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags. Einbauten gehen mit der Rückgabe des Fahrzeugs entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Der Kunde ist jedoch berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Auf Verlangen des Vermieters ist der Kunde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf schriftlich verzichtet.

2.9.2 Vom Vermieter zur Verfügung gestellte Kennzeichnungsschilder müssen stets vorne, hinten und seitlich am Fahrzeug verbleiben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass diese Schilder sowie sonstige, vom Vermieter angebrachte Kennzeichen jeglicher Art, nicht, auch nicht vorübergehend, entfernt, verdeckt oder beschädigt werden.

2.10 Telematik, Datenschutz

2.10.1 Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug mit einem Telematiksystem auszurüsten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass dieses während der Überlassung des Fahrzeugs an den Kunden technische Daten über Fahrzeugzustand und -benutzung aufzeichnet und regelmäßig an den Vermieter übermittelt. Die Daten werden verwendet, um Wartungszeitpunkte zu ermitteln, Beschädigungen zu verhindern oder nachzuweisen sowie das Fahrzeug bei Verlust oder Diebstahl wieder zu finden.

2.10.2 Soweit der Kunde ohne oder auf Vermittlung des Vermieters mit einem Dienstleister einen Vertrag über Telematikleistungen für den Betrieb des Fahrzeugs schließt, ist der Dienstleister weder Vertreter noch Erfüllungsgehilfe des Vermieters; Pflichtverletzungen des Dienstleisters oder eine Beendigung des Vertrages mit dem Dienstleisters vor Ablauf des Mietvertrags berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der Miete und begründen keine sonstige Ansprüche gegen den Vermieter.

5.3 FAHRZEUGVERSICHERUNGEN, ANZEIGE UND ABWICKLUNG VON SCHADENSFÄLLEN, FAHRZEUGPANNEN

3.1 Haftpflichtversicherung

3.1.1 Entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag schließt entweder der Vermieter oder der Kunde für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckung ab.

3.1.2 Sofern vereinbart ist, dass der Kunde das Fahrzeug haftpflichtversichert, hat er die Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Der Kunde hat dem Vermieter spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Übergabetermin eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) des Versicherers zu übermitteln, damit der Vermieter das Fahrzeug rechtzeitig zulassen kann. Die Zahlung der Erstprämie hat der Kunde unverzüglich, spätestens binnen dreißig (30) Tagen ab Fahrzeugübergabe schriftlich nachzuweisen.

3.2 Vollkaskoversicherung, Sicherungsbestätigung

3.2.1 Entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag schließen entweder der Vermieter oder der Kunde für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung einschließlich GAP-Deckung mit der im Mietvertrag vereinbarten maximalen Selbstbeteiligung und den im Mietvertrag vereinbarten Deckungssummen ab.

3.2.2 Sofern vereinbart ist, dass der Kunde das Fahrzeug versichert, hat er auf eigene Kosten für den Zeitraum ab Übergabe bis zur tatsächlichen Rückgabe eine Vollkaskoversicherung gemäß Ziffer 3.2.1 abzuschließen. Die Versicherung muss sowohl die Interessen des Kunden als auch die Interessen des Vermieters (Versicherung für fremde Rechnung, §§ 43 ff. Versicherungsvertragsgesetz [VVG]) absichern.

Der Kunde hat dem Vermieter innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Fahrzeugübergabe eine Sicherungsbestätigung des Versicherers gemäß der Anlage zu dem Mietvertrag im Original zu übermitteln. Übermittelt der Kunde dem Vermieter die Sicherungsbestätigung nicht innerhalb dieser Frist und hat der Vermieter dem Kunden erfolglos eine Nachfrist von vierzehn (14) Tagen gesetzt, versichert der Vermieter das Fahrzeug rückwirkend zum Zeitpunkt der Übergabe. In diesem Fall erhöht sich die Miete rückwirkend zum Zeitpunkt der Übergabe bis zur Vorlage der Sicherungsbestätigung um den im Mietvertrag vereinbarten Betrag.

Nachträgliche Umstände, die den in der Sicherungsbestätigung ausgewiesenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Versicherungsvertragliche Obliegenheiten des Kunden, Haftung bei Obliegenheitsverletzungen

3.3.1 Der Kunde hat – unbeschadet seiner sonstigen Pflichten nach dem Mietvertrag und diesen Mietbedingungen – die den Vermieter oder, bei Versicherung durch den Kunden, den Kunden treffenden Obliegenheiten aus dem jeweiligen Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherungsverhältnis zu erfüllen. Bei Versicherung durch den Vermieter wird hierzu auf das dem Kunden bei Vertragsschluss übergebene Informationsmaterial, insbesondere auf das „Informationsblatt zur Versicherung“, verwiesen. Der Kunde hat von ihm eingesetzter Fahrer und sonstige Dritte, denen er das Fahrzeug vertragsgemäß überlässt, über die Obliegenheiten zu informieren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

3.3.2 Der Kunde haftet unbeschadet sonstiger Ansprüche des Vermieters verschuldensunabhängig für alle Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass der Versicherer im Schadensfall aufgrund einer Obliegenheitsverletzung des Kunden ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

3.4 Anzeige und Abwicklung von Schadensfällen, Abtretung von Ansprüchen gegen den Versicherer, Selbstbeteiligung des Kunden

3.4.1 Der Kunde hat den Vermieter und, soweit der Kunde Versicherungsnehmer ist, den jeweiligen Versicherer, unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, schriftlich über jeden Unfall und jedes Schadenereignis, das zu einer Versicherungsleistung führen kann, einschließlich einer Entwendung des Fahrzeugs, zu informieren und das mit dem Fahrzeug übergebene Formular für Unfallmeldungen sorgfältig und vollständig auszufüllen und dem Vermieter und Versicherer – gegebenenfalls unter Beifügung des polizeilichen Unfallberichtes – per Telefax oder E-Mail zu übermitteln. Die Unfallmeldung muss insbesondere alle Namen und Anschriften der beteiligten Personen und Zeugen, die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge und Anhänger sowie die Namen und Anschriften ihrer Halter enthalten. Im Falle von Personenschäden oder einer Entwendung des Fahrzeugs sowie im Falle von Fahrzeugschäden, deren Beseitigung voraussichtlich mehr als EUR 1.000,00 kostet, ist stets die Polizei hinzuziehen; der Kunde hat dem Vermieter unverzüglich die polizeiliche Tagebuchnummer schriftlich mitzuteilen.

3.4.2 Der Kunde hat dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch, wenn der Kunde das Schadenereignis bereits gemeldet hat.

3.4.3 Der Vermieter wickelt den Schadensfall mit dem jeweiligen Versicherer ab. Soweit der Kunde für einen Schaden oder Verlust des Fahrzeugs haftet und ihm insoweit eigene Ansprüche gegen den Versicherer zustehen, tritt er diese hiermit erfüllungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung hiermit an und übernimmt die weitere Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Der Kunde darf im Rahmen der Schadensabwicklung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Anerkennnisse gegenüber dem Versicherer oder sonstigen Dritten abgeben oder Vergleiche schließen.

3.4.4 Soweit der Kunde dem Vermieter gegenüber für einen Schaden oder Verlust des Fahrzeugs haftet und ihm insoweit eigene Ansprüche gegen sonstige Dritte zustehen, ist der Kunde verpflichtet, diese Ansprüche auf Verlangen des Vermieters erfüllungshalber an den Vermieter abzutreten. Ziffer 3.4.3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

3.4.5 Der Vermieter wird erhaltene Versicherungsleistungen auf etwaige Zahlungspflichten des Kunden gegenüber dem Vermieter anrechnen. Eine gemäß dem Mietvertrag von dem Vermieter oder Kunden mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung ist in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

3.5 Fahrzeugpannen

Im Falle einer Fahrzeugpanne hat der Kunde unverzüglich den vom Vermieter benannten Pannendienstleister zu kontaktieren und das weitere Vorgehen, insbesondere eine Bergung und Reparatur, mit diesem abzustimmen. Soweit der Kunde dem Vermieter gegenüber für den der Panne zugrundeliegenden Fahrzeugdefekt haftet, hat er dem Vermieter entstehende Bergungs- und Reparaturkosten zu ersetzen; die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

§ 4 MIETE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, KAUTION

4.1 Miete

4.1.1 Der Kunde zahlt als Gegenleistung für die Überlassung des Fahrzeugs zur Nutzung die im Mietvertrag vereinbarte Miete einschließlich im Mietvertrag vereinbarter Mietsonderzahlungen sowie weiterer monatlich zu zahlender Entgelte (der Begriff „Miete“ versteht sich nachfolgend einschließlich dieser Entgelte). Die im Mietvertrag aufgeführten Preise verstehen sich ohne Kraftstoff, Additive und Personalaufwand für Fahrer sowie zuzüglich gesetzlicher MwSt.

4.1.2 Die Miete schließt die im Mietvertrag vereinbarte monatliche Kilometerleistung und monatliche Menge an Betriebsstunden ein. Bei Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder Menge an Betriebsstunden ist der Vermieter berechtigt, die zusätzlichen Kilometer und Betriebsstunden zu dem im Mietvertrag vereinbarten Preis nachzuberechnen. In der Miete enthaltene nicht verbrauchte Kilometer werden dem Kunden bis zu dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang gutgeschrieben; eine Übertragung auf den Folgemonat erfolgt nicht. Für nicht verbrauchte Betriebsstunden erfolgen weder eine Gutschrift noch eine Übertragung auf den Folgemonat. Nachberechnungen und Gutschriften erfolgen jährlich; der Vermieter ist berechtigt, während der Laufzeit des Mietvertrags mit vierzehn (14) Tagen Vorankündigung auf monatliche Nachberechnung bzw. Gutschrift umzustellen. Der Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Kilometer und Betriebsstunden wird mit Rechnungsstellung fällig und verjährt binnen gesetzlicher Frist, frühestens jedoch sechs (6) Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter.

4.1.3 Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechnungen elektronisch an den Kunden zu übermitteln.

4.2 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

4.2.1 Die monatliche Miete ist für jeden Vertragsmonat im Voraus, erstmals mit Vertragsbeginn gemäß Ziffer 6.1.2 der Mietbedingungen für den ersten Vertragsmonat, zur Zahlung fällig; unabhängig davon, wann dem Kunden aus buchhalterischen Gründen erteilte Rechnungen über die Miete zugehen.

4.2.2 Die Miete und alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag vom Kunden geschuldeten Beträge werden bei Fälligkeit porto- und spesenfrei im SEPA-Firmenlastschriftverfahren eingezogen; der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter ein entsprechendes Mandat zu erteilen und

seine Banken hierüber zu informieren sowie diesen eine Kopie des Mandats zu übermitteln. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für das SEPA-Lastschriftverfahren beträgt sieben (7) Tage. Werden vertragsgemäße Lastschriften nicht akzeptiert, hat der Kunde dem Vermieter entstehende Kosten, mindestens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00, zu zahlen.

4.2.3 Abweichend von Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 ist eine vereinbarte Mietsonderzahlung mit Vertragsschluss fällig und innerhalb von sieben (7) Tagen nach Vertragsschluss auf ein von dem Vermieter angegebene Konto zu überweisen.

4.2.4 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und die gesetzliche Verzugs pauschale von EUR 40,00 zu bezahlen; die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten.

4.3 Kaution

4.3.1 Die im Mietvertrag vereinbarte Kaution (Mietkaution und/oder Mautkaution) ist mit Vertragsschluss fällig und innerhalb von sieben (7) Tagen nach Vertragsschluss auf ein von dem Vermieter angegebene Konto zu überweisen. Der Vermieter ist berechtigt, die Mautkaution wegen aller im Zusammenhang mit der Verauslagung von Mautgebühren stehenden Forderungen und die Mietkaution wegen aller sonstigen Forderungen, die dem Vermieter während des Mietvertrags oder nach dessen Beendigung gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zustehen (insbesondere Mietforderungen und Forderungen wegen vom Kunden zu ersetzender Fahrzeugschäden), in Anspruch zu nehmen. Der Vermieter ist zur Befriedigung aus der jeweiligen Kaution wegen fälliger Ansprüche aus dem Mietvertrag bereits während der Laufzeit des Mietvertrags berechtigt; in diesem Fall hat der Kunde die in Anspruch genommene Kaution unverzüglich wieder bis zur Höhe des Anfangsbetrages aufzufüllen. Die jeweilige Kaution gilt in keiner Weise als Anzahlung auf zukünftige Rechnungen; sie wird durch den Vermieter nicht verzinst.

4.3.2 Mit Zustimmung des Vermieters kann an die Stelle der jeweiligen Kaution eine entsprechende Bürgschaft auf erstes Anfordern einer in Deutschland tätigen Bank oder Sparkasse über denselben Betrag treten. Die Bürgschaftserklärung ist dem Vermieter vorab zur Zustimmung vorzulegen. Das Original der Bürgschaftserklärung ist dem Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vertragsschluss zu übermitteln.

4.3.3 Soweit die vereinbarte Kaution nicht vertragsgemäß verbraucht worden ist, hat der Vermieter sie dem Kunden binnen angemessener Frist nach Beendigung des Mietvertrags und Rückgabe des Fahrzeugs zurückzubehalten, wenn und soweit dem Vermieter kein fälliger Gegenanspruch aus dem Mietverhältnis wegen der Verauslagung von Mautgebühren bzw. wegen sonstiger Forderungen zusteht. Die Regelung gilt entsprechend für die Rückgabe der Bürgschaftserklärung bei Stellung einer Bürgschaft gemäß Ziffer 4.3.2.

§ 5 ALLGEMEINE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

5.1 Haftung des Kunden

5.1.1 Der Kunde haftet für alle Fahrzeugschäden und einen Verlust des Fahrzeugs, einschließlich des Verlusts von Fahrzeugteilen und Zubehör sowie für sonstige Schäden, insbesondere aufgrund vertraglicher Pflichtverletzungen, nach dem Gesetz, soweit im Mietvertrag und diesen Mietbedingungen, insbesondere den folgenden Bestimmungen in Ziffer 5.1, nicht anders vereinbart.

5.1.2 Im Falle eines Schadens oder eines Verlusts des Fahrzeugs während eines vertragswidrigen Gebrauchs durch den Kunden oder einer unberechtigten Überlassung an Dritte haftet der Kunde unbeschränkt und unabhängig vom eigenen Verschulden bzw. (bei Überlassung an Dritte) vom Verschulden des Dritten, wenn und soweit der Kunde den vertragswidrigen Gebrauch bzw. die unberechtigte Überlassung an den Dritten zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn der Schaden oder Verlust auch ohne den vertragswidrigen Gebrauch bzw. die unberechtigte Überlassung an den Dritten eingetreten wäre.

5.1.3 Der Kunde haftet gegenüber dem Vermieter unbeschränkt für Verwarungs- und Bußgelder sowie sonstige Gebühren, die auf sein schuldhaftes Verhalten oder auf das Nichtbeachten von gesetzlichen, insbesondere straßenverkehrs- und beförderungsrechtlichen Bestimmungen zurückzuführen sind. Der Vermieter hat zum Ausgleich des mit der Bearbeitung eines vom Kunden schuldhaft veranlassten Ordnungswidrigkeitenverfahrens verbundenen Aufwands unbeschadet weiterer Ansprüche einen Anspruch auf eine Bearbeitungspauschale von EUR 25,00 zuzüglich gesetzlicher MwSt. Der Vermieter ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden und gegebenenfalls des gesetzlichen Vertreters oder Fahrers im Falle von polizeilichen Verwarungs-, Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren an die zuständige Behörde weiterzugeben.

5.2 Haftung des Vermieters

5.2.1 Soweit im Mietvertrag und diesen Mietbedingungen nicht anders geregelt, richtet sich die Schadensersatzhaftung des Vermieters, einschließlich der Schadensersatzhaftung für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel, nach dem Gesetz, modifiziert durch die folgenden Bestimmungen in Ziffer 5.2.

5.2.2 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung des Vermieters für bei Abschluss des Mietvertrags bereits vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.

5.2.3 Der Vermieter haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

5.2.4 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Mietvertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung des Vermieters auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet der Vermieter nicht.

5.2.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse in Ziffer 5.2 berühren nicht die Haftung des Vermieters für eine übernommene Beschaffenheitsgarantie, für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von

Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

- 5.2.6 Soweit die Haftung des Vermieters nach den Mietbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- 5.2.7 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die die Haftung des Vermieters nach Ziffer 5.2 beschränkt ist, in zwölf (12) Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 6 LAUFZEIT DES MIETVERTRAGS, KÜNDIGUNG, FAHRZEUGRÜCKGABE

6.1 Vertragslaufzeit, Vertragsbeginn, Vertragsverlängerung, Kündigung

- 6.1.1 Die Mindestlaufzeit des Mietvertrags ist ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart.
- 6.1.2 Der Mietvertrag beginnt mit dem Tag der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden, jedoch auch ohne Übergabe spätestens vierzehn (14) Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, es sei denn, die Übergabe unterbleibt aufgrund eines vom Vermieter zu vertretenden Umstandes; weitere Ansprüche des Vermieters im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.
- 6.1.3 Der Mietvertrag ist für die vereinbarte Mindestlaufzeit fest abgeschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch um Perioden von jeweils zwölf (12) Monaten, wenn er nicht spätestens drei (3) Monate vor dem Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode schriftlich von einer Partei gekündigt wird.
- 6.1.4 Eine Kündigung des Mietvertrags vor Ablauf der Mindestlaufzeit oder der jeweils laufenden Verlängerungsperiode ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- 6.1.5 Vorbehaltlich § 112 Insolvenzordnung kann der Vermieter insbesondere dann fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn

- der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei (2) Monate erreicht,
- der Kunde sich mit der Zahlung einer vereinbarten Mietsonderzahlung oder Kaution bzw. mit der Übermittlung der Bürgschaftserklärung vierzehn (14) Tage in Verzug befindet und eine vom Vermieter gesetzte Nachfrist von weiteren vierzehn (14) Tagen erfolglos abgelaufen ist,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Zahlung der Miete oder die Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verbindlichkeit gegenüber dem Vermieter konkret gefährdet wird, insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird,
- der Kunde oder der persönlich haftende Gesellschafter des Kunden seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum vollständig aufgibt,
- der Kunde eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch den Vermieter nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt werden. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

- 6.1.6 Kündigungen haben in jedem Fall durch jeden Vertragspartner schriftlich zu erfolgen.
- 6.2 **Fahrzeugrückgabe, Zustand bei Rückgabe, Zahlungen bei verspäteter Rückgabe**
- 6.2.1 Der Kunde hat das Fahrzeug einschließlich Zubehör und aller zum Fahrzeug gehörenden Unterlagen im Falle einer ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 6.1.3 zum Ende des Mietvertrags an den Vermieter zurückzugeben. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Vermieter oder den Kunden verliert der Kunde mit sofortiger Wirkung das Recht zum Besitz des Fahrzeugs und er hat dieses unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.
- 6.2.2 Soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Rückgabe der Mietobjekte bei dem Servicepartner des Vermieters, dessen Standort am nächsten zum Standort des Mieters liegt.
- 6.2.3 Das Fahrzeug muss in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, hat der Kunde kundenbezogene Folierung und sonstige kundenbezogene Kennzeichnungen vor der Rückgabe auf eigene Kosten fachgerecht zu entfernen; dies gilt auch für kundenbezogene Folierung, die aufgrund Vereinbarung im Mietvertrag bereits bei Übergabe an den Kunden am Fahrzeug angebracht war. Bei einer Verletzung dieser Pflicht erfolgt die Entfernung durch den Vermieter auf Kosten des Kunden.
- 6.2.4 Vermieter und Kunde oder von diesen bevollmächtigte Dritte fertigen bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein von beiden Parteien auf Papier oder elektronisch auf einem Tablet zu unterzeichnendes Rückgabeprotokoll über den Fahrzeugzustand an. Der Vermieter ist berechtigt, Fahrzeugschäden, die nicht dem vertragsgemäßen Zustand entsprechen und für die der Kunde dem Vermieter gegenüber haftet, auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder diese nach Kostenvoranschlag oder Sachverständigengutachten abzurechnen. Soweit der Kunde für die Beschädigungen haftet, hat er die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Vermieter zu tragen.
- 6.2.5 Gibt der Kunde das Fahrzeug bei ordentlicher Beendigung des Mietvertrags nicht termingerecht oder bei einer fristlosen Kündigung einer Partei nicht unverzüglich zurück, so hat er für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Nutzungsentschädigung den Wert eines Tages, errechnet aus der vereinbarten Bruttomiete, zu bezahlen; weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen der verspäteten Rückgabe bleiben unberührt.

6.3 Ausgleichszahlung bei fristloser Kündigung durch den Vermieter

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden fristlosen Kündigung durch den Vermieter umfasst der Anspruch des Vermieters zusätzlich zu etwaigen rückständigen Bruttomieten und sonstigen Beträgen die bis zum Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mindestlaufzeit bzw. bis zum Ablauf der jeweiligen Verlängerungsperiode noch ausstehenden Nettomieten. Die Anrechnung ersparter Zinsen, sonstiger ersparter Aufwendungen und anderer kündigungsbedingter Vorteile richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit Zugang der Kündigung wird der Anspruch des Vermieters fällig. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

§ 7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Abtretung, Vertragsübertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Kunden

- 7.1.1 Vorbehaltlich § 354a HGB darf der Kunde seine Rechte und Ansprüche aus dem Mietvertrag ohne Zustimmung des Vermieters nicht abtreten, sonst wie übertragen, verpfänden oder durch Dritte einziehen lassen.
- 7.1.2 Ein Aufrechnungsrecht, insbesondere gegenüber der Miete und der Kaution, steht dem Kunden nur für unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde, auch gegenüber der Miete und der Kaution, nur wegen Ansprüchen aus dem Mietvertrag geltend machen und nur, soweit diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.2 Vertragsübertragung durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag in seiner Gesamtheit auf Dritte zu übertragen, sofern er an der Übertragung ein berechtigtes Interesse hat; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei einer Übertragung zu Sicherungszwecken vor. Der Vermieter wird dem Kunden eine Übertragung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzeigen. Der Kunde ist berechtigt, der Übertragung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anzeige schriftlich zu widersprechen, falls die Übertragung seine Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß und/oder nicht berechtigt, ist er nach Ablauf der Zweiwochenfrist verpflichtet, den Vermieter bei dem Vollzug der Vertragsübernahme angemessen zu unterstützen und insbesondere sämtliche zum Vollzug erforderlichen Dokumente auf erstes Anfordern des Vermieters zu unterzeichnen. Die gesetzlichen Rechte des Vermieters zur Abtretung, Verpfändung oder anderweitigen Übertragung von Ansprüchen und Rechten gegen den Kunden bleiben unberührt.

7.3 Schriftform

Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Abschluss des Mietvertrags getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB (Brief, Telefax oder E-Mail), nachträgliche Änderungen, insbesondere auch die einvernehmliche Aufhebung des Mietvertrags, sollen schriftlich niedergelegt werden.

7.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 7.4.1 Auf den Mietvertrag und diese Mietbedingungen findet deutsches Recht Anwendung.
- 7.4.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht; zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Stand: Oktober 2017

Mit Unterzeichnung dieser Mietbedingungen erklärt der Kunde sein Einverständnis mit diesen Mietbedingungen und ihrer Geltung für den auf Grundlage der Mietbedingungen abgeschlossenen Mietvertrag.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Kunden